
Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
60-01-(2016-1757)

bearbeitet von:
Dfin Schwer DW 89970 | Hanna Zeiner

elektronisch erreichbar:
stephanie.schwer@staedtebund.gv.at

An das Bundesministerium
für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
A-1030 Wien

via E-Mail: st1@bmvit.gv.at,
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 3. November 2016
**GZ. BMVIT-170.706/0011-
IV/ST1/2015 -
Stellungnahme, 18. FSG-
Novelle und ABSV (Alkolock)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund unterstützt die in den beiden Gesetzesentwürfen enthaltenen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich des motorisierten Individualverkehrs.

Zur übermittelten 18. Führerscheingesetznovelle nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Als grundsätzlich positiv ist anzumerken, dass das Delikt des Handygebrauches beim Fahren in der Probezeit nun einen höheren Stellenwert bekommt. Auch die Erhöhung der allgemeinen Probezeit auf drei Jahre wird selbstverständlich begrüßt.

Unsere Anmerkungen zu den Punkten im Einzelnen stützen sich im Wesentlichen auf die Stellungnahme des Landes Wien:

ad § 4 Abs. 6

Aufgrund der Vielzahl der Neuerungen durch das Alternative Bewährungssystem wollen wir vorschlagen, das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2018 vorzusehen.

ad § 43 Abs. 25

§ 4 Abs. 6 des Führerscheingesetzes - FSG enthält eine Auflistung jener Übertretungen, die gemäß Abs. 3 der Bestimmung bei rechtskräftiger Bestrafung zu einer Nachschulung für Probeführerscheinbesitzer führen. Wird nun eine Übertretung des § 102 Abs. 3 fünfter Satz des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG 1967 als mögliche Grundlage für eine Nachschulung in das Führerscheingesetz aufgenommen, wird dabei übersehen, dass in diesen Fällen auf Grund der geltenden Bestimmungen eine Ahndung mittels Organstrafverfügung vorgesehen ist und somit ein Widerspruch zu den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 FSG besteht, wonach der rechtskräftige Abschluss eines Verwaltungsstrafverfahrens vorausgesetzt wird.

Dies ist nur haltbar, wenn es gleichzeitig zu einer Anpassung des Kraftfahrgesetzes 1967 kommt.

Abgesehen davon darf angeregt werden, bei Aufnahme einer solchen Bestimmung die Systematik des § 4 Abs. 6 FSG zu beachten, wonach zunächst zu berücksichtigende Verwaltungsübertretungen und erst danach in Z 3 gerichtlich strafbare Handlungen aufgezählt werden.

Der Österreichische Städtebund nimmt zu gegenständlichen Führerscheingesetz-Alternative Bewährungssystemverordnung (FSG-ABS) wie folgt Stellung:

Ad §1:

Es wird angeregt, die Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem generell ab einer Entziehungszeit von vier Monaten zu ermöglichen. So kann verhindert werden, dass Personen, die einen höheren Grad der Alkoholisierung aufgewiesen haben, früher am Straßenverkehr teilnehmen dürfen als Personen mit einem geringeren Grad.

Praktisch problematisch erscheint die Fristberechnung, da die Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem für die doppelte Dauer der restlichen Entziehungszeit vorgesehen ist bzw. bei einem frühzeitigen Ausstieg die restliche Entziehungszeit zu absolvieren ist. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, bei der Fristberechnung auf ganze Monate abzurunden.

Darüber hinaus darf angemerkt werden, dass eine Regelung betreffend den Code 111, der mit der Lenkberechtigung für die Klasse B verbunden sein kann, bei Inanspruchnahme des Alternativen Bewährungssystems fehlt.

Ad §4 letzter Satz

Diese Bestimmung sieht vor, dass nach Ablauf der ABS-Dauer die in § 1 Abs. 1 Z 3 genannte Auflage der Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem erlischt.

Für eine funktionierende Vollziehung ist es aber notwendig, dass die oder der Exekutivbedienstete anlässlich der Verkehrskontrolle erkennen kann, dass der Lenker an die Auflage nicht mehr gebunden ist. Die den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmenden Ausführungen, wonach die Auflage trotz ex-lege-Erlöschens bis zu einer Neuausstellung des Führerscheins beachtlich bleibe, erscheinen rechtlich fraglich. Vorgeschlagen wird daher, den Code 69 mit einem Ablaufdatum auf dem Führerschein zu versehen.

Ad §14

Angesichts weitreichender Vorbereitungsmaßnahmen sowohl im Bereich der Führerscheinbehörden als auch des Bundesrechenzentrums wäre es wünschenswert, wenn die vorliegende Verordnung erst am 1. Jänner 2018 in Kraft treten könnte.

Andernfalls wird vorgeschlagen, die Verordnung ausschließlich auf jene Sachverhalte anzuwenden, die sich nach deren Inkrafttreten ereignen. Eine Nacherfassung sämtlicher Entziehungsfälle erscheint im Hinblick auf den damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwand nur schwer umsetzbar.

Wir ersuchen um Aufnahme unserer Änderungs- und Ergänzungsvorschläge und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär